Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

OeaD ENIC NARIC AUSTRIA
Credential Evaluation

Empfehlung für den Universitäts-/Hochschulzugang mit Ausbildungsabschlüssen aus ausgewählten asiatischen Ländern (Afghanistan, Bangladesch, Indien, Nepal, Sri Lanka) 2025

ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation empfiehlt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife mit ausländischen Bildungsnachweisen (Reifezeugnisse, Studienabschlüsse) aus ausgewählten asiatischen Ländern (Afghanistan, Bangladesch, Indien, Nepal, Sri Lanka) wie folgt vorzugehen:

1. Ausgangssituation

Aus gegebenem Anlass und im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in vielen Ländern des asiatischen Raums, auf die die offiziellen Institutionen und Behörden verweisen, wird betont, dass der Nachweis der Studierfähigkeit von studienwerbenden Personen erbracht werden muss - unter anderem durch entsprechende Schul- sowie Studienabschlüsse gem. § 64 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, oder durch Sprachnachweise gem. § 63 Abs. 1 Z 10 UG.

2. Die allgemeine Universitätsreife

2.1. Allgemeine Hinweise

Kennzeichnend für viele asiatische Staaten sind die Unterschiede bezüglich der diversen Bildungsniveaus sowie der Zugangsregelungen zum Studium an den lokalen und nationalen Hochschulen. Folglich ist es notwendig, die Zugangsempfehlung an die ausgewählten Länder anzupassen und auf die jeweiligen Ausbildungsnachweise einzugehen. Dieses Vorgehen ist ebenfalls notwendig, da einige Staaten Asiens wesentliche Unterschiede im Vergleich mit dem österreichischen Bildungssystem aufweisen können, wodurch § 64 Abs. 2 UG nicht durch die alleinige Vorlage der Schulabschlusszeugnisse erfüllt sein kann oder ein Zugang zu einem Masterstudium gemäß § 64 Abs. 3 UG nicht auf der Grundlage eines Bachelorstudien-abschlusses aus einem Drittstaat möglich sein kann.

2.2. Für den Universitäts-/Hochschulzugang benötigte Dokumente

1. Für den Zugang zu einem Bachelorstudium: Das **positiv abgeschlossene Schulabschlusszeugnis nach 12 Schuljahren (Grade 12)**
2. Für den Zugang zu einem Masterstudium: die **Dokumente des Bachelorstudienabschlusses** und - falls gegeben – **des Masterstudienabschlusses** (Verleihungsurkunde und Notenlisten / Transcript of Records / Marks Sheet)
3. Es besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer (online) **Aufnahmeprüfung** und die Nachforderung von **Sprachnachweisen** durch die Hochschulen.

Österreichische Hochschulen können sich im Zulassungsverfahren zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Nachweisen auch weitere Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Bildungsverlaufes vorlegen lassen. Demnach kann etwa für die Zulassung zu einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium neben dem Bachelorabschluss auch das Reifezeugnis des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin verlangt werden.

2.3. Hinweis für die Auflage von Ergänzungsprüfungen für den Zugang zu Masterstudien

Die Empfehlung für die Auflage von Ergänzungsprüfungen wird für den Zugang zu Masterstudien – also dort, wo Ergänzungsprüfungen keine allgemeinbildenden (Schul-) Fächer, sondern Studienleistungen beinhalten – alternativ auch in ECTS Credits ausgedrückt, wodurch der Ermessensspielraum der Hochschulen geeignet abgebildet werden soll. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die beiden Messgrößen (Ergänzungsprüfung und ECTS Credits) in keinem direkten Zusammenhang stehen. Insbesondere ist aus der maximalen Anzahl an ECTS Credits nicht ableitbar, wie viele ECTS Credits eine Ergänzungsprüfung mindestens umfassen soll.

3. Nachweis von Sprachkenntnissen

Bei Zulassungsanfragen gilt es den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 10 UG, beziehungsweise § 4 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung zu beachten.

4. Diplomatische Beglaubigungen

Eine eventuelle Zulassung sollte erst unter der Voraussetzung der Vorlage der beglaubigten Schul-/Studienabschlussdokumente erfolgen. Hierbei ist es wichtig, dass der landesspezifische Beglaubigungsweg eingehalten und die Beglaubigung auf ihre Korrektheit geprüft wird. Die aktuellen Informationen zu den benötigten Beglaubigungen (Aussetzung der Beglaubigung, Apostille, volle diplomatische Beglaubigung) sind auf der Website des BMEIA zu finden: https://www.bmeia.gv.at/reise-services/urkunden-und-beglaubigungen/beglaubigung-apostille/beglaubigung-im-ausland.

5. Hinweis zur Berechnung von Prozentangaben

Für die Berechnung der Prozentangaben wird folgende mathematische Formel verwendet:

$$\frac{Summe\ der\ erreichten\ Punkteangaben}{Summe\ der\ maximal\ zu\ erreichenden\ Punkteanzahl} * 100 = erreichte\ Prozente$$

Sollte keine offizielle Prozentangabe durch die Hochschule im Transcript of Records angegeben worden sein, können die erreichten Prozente anhand dieser Formel selbstständig für die weitere Bewertung eines Studienabschlusses errechnet werden.

Unterhalb ist zur genaueren Darstellung ein Beispiel für die Errechnung der Prozentangaben mit einem Beispiel eines Studienabschlusses aus Indien angeführt:

Es wurde ein Bachelorstudienabschluss aus Indien vorgelegt. Im Rahmen von drei Studienjahren wurden 2220 von insgesamt 3700 möglichen Marks erreicht. Nachdem keine Prozentanzahl in den Studienabschlussdokumenten vorhanden ist, können die angegebenen Daten in die Formel eingesetzt werden, um die benötigte Prozentangabe zu berechnen.

$$\frac{2220}{3700} * 100 = 0{,}6 * 100 = 60$$

Folglich erfolgte der Studienabschluss mit 60% der maximal zu erreichenden Punkteanzahl.

Diese Empfehlung ist ab 1. September 2025 bis auf Weiteres maßgeblich.

1. Afghanistan

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Keine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage eines *Grade 12 Certificates* möglich, da die allgemeine Universitätsreife nicht durch Ergänzungsprüfungen (EPs) hergestellt werden kann;
- Für Zugang zu einem Bachelorstudium: Grade 12 Certificate und der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren mit erfolgreicher Abschlussquote (Vollzeit, mindestens 85% der maximal zu erreichenden Punkte) an einer anerkannten Hochschule und Auferlegen von 4 EPs.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Überprüfung des Status der Hochschule in der Auflistung des afghanischen Ministry of Higher Education
- **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre)** erreichen nie die Bachelorwertigkeit, folglich ist kein Zugang zu Masterstudien möglich; Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG ist möglich, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können;
- **Bachelorstudienabschluss (4 Studienjahre, Ergebnis ab mindestens 80%) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, Ergebnis ab mindestens 80%):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium mit 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits möglich.

c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen Afghanistans:
  - I. Staatliche Hochschulen: https://mohe.gov.af/en/government-educational-institutions.
  - II. Private und staatlich anerkannte Hochschulen (inkl. dem akkreditierten Studienzeitraum der Fakultäten): https://mohe.gov.af/sites/default/files/2023-01/Registered%20Private%20Universities%20an1%20%283%29%20%D8%A2%D8%AE%D8%B1%DB%8C%D9%86.pdf.
- Erklärungen und Hintergrundinformationen zum Bildungssystem Afghanistans: https://www.nuffic.nl/en/education-systems/afghanistan.

2. Bangladesch

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Keine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage einer *Higher Secondary Certificate Examination* möglich, da die allgemeine Universitätsreife nicht durch Ergänzungsprüfungen (EPs) hergestellt werden kann;
- Für Zugang zu einem Bachelorstudium: Grade 12 Certificate und der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren mit erfolgreicher Abschlussquote (Vollzeit, Ergebnis ab 80% der maximal zu erreichenden Punkteanzahl) an einer anerkannten Hochschule.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen (Hilfsinstrument: CEP):

- Prüfung der Akkreditierung von Studiengängen bei privaten Hochschulen;
- **Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** (4 Studienjahre) mit Bachelorwertigkeit: bei einem Ergebnis ab 90% direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich; bei einem Ergebnis zwischen 80 und 90% sind bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits zur Aufwertung möglich (Hochschule entscheidet über die Anzahl der EPs nach Überprüfung des Transcripts);
- **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2- oder Section 3-Hochschulen**: keine Bachelorwertigkeit, da die Studienabschlüsse den sogenannten „Associate Degrees“ entsprechen, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist, wobei Prüfungen im Bachelorstudium anerkannt werden können;
- **Bachelorstudienabschluss (4 Studienjahre, Ergebnis ab mindestens 80%) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, Ergebnis ab mindestens 80%):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium mit 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits möglich.

c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Bangladesch:
  - i. Staatliche Hochschulen: http://www.ugc-universities.gov.bd/public-universities.
  - ii. Private und staatlich anerkannte Hochschulen (inkl. den akkreditierten Studien der jeweiligen Fakultäten): http://www.ugc-universities.gov.bd/private-universities.
  - iii. Internationale Hochschulen: http://www.ugc-universities.gov.bd/international-universities.
- Erklärungen und Hintergrundinformationen zum Bildungssystem Bangladeschs: https://www.nuffic.nl/en/education-systems/bangladesh.

3. Indien

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage des Schulabschlusszeugnisses nach 12 Schuljahren und genaue Überprüfung des Fächerkanons (gem. § 64 Abs. 2 UG);
- Bei mehr als 75% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl: direkte Zulassung möglich;
- Bei einer erreichten Punkteanzahl zwischen 60 und 75%: Zulassung zu einem Bachelorstudium unter Auflage von mindestens 2 EPs möglich;
- Weitere EPs bei fehlenden Fächern möglich (bis zu 4).

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen (Hilfsinstrument: CEP):

- Überprüfung des Status der Hochschule auf der aktuellen Liste der UGC India und der durchgängigen Affiliation des Colleges während der Studiendauer;
- **Section 1 und Section 2 Bachelorstudienabschlüsse** (mind. 3 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl): Studienabschluss erreicht die Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich;
- **Section 3 Bachelorstudienabschlüsse** (mind. 3 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl):
  i. Bei **staatlichen Hochschulen**: bei einer erreichten Punktezahl ab 75% direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich; bei einem Punkteergebnis zwischen 60 und 75% sind 1-2 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 20 ECTS Credits aufzuerlegen;
  ii. Bei **privaten Hochschulen**: Recherche zum Status der Hochschule auf der Website der UGC; sollte eine Überprüfung durch die UGC stattgefunden haben, wären 2 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 20 ECTS Credits aufzuerlegen; sollte keine Überprüfung durch die UGC erfolgt sein, sind mindestens 3 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 30 ECTS Credits zu empfehlen;
- **Bachelorstudienabschluss (2 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium möglich;
- **Bachelorstudienabschluss (3 Studienjahre, zwischen 50 und 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium möglich
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich.

4. Nepal

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage des *Grade XII* (auch als *Academic Transcript* oder *School Leaving Certificate Examination* bekannt, bis 2020: *Grade XI* und *Grade XII*) und genaue Prüfung der absolvierten Fächer;
- Bei erfülltem Fächerkanon und Ergebnissen über 85%: Zulassung zu einem Bachelorstudium mit 2 EPs möglich;
- Bei Ergebnissen zwischen 70 und 85%: Zulassung mit mind. 3 EPs möglich;
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben: keine allgemeine Universitätsreife, die mit Hilfe von EPs hergestellt werden könnte – Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren mit erfolgreicher Abschlussquote (Vollzeit, Ergebnis ab 80%) an einer anerkannten Hochschule kann Defizite substituieren.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Überprüfung vom Status der Hochschule und der Affiliation des Colleges während der gesamten Studiendauer;
- **Bachelorstudienabschlüsse (mind. 4 Studienjahre)** erreichen ab einem Ergebnis von 90% die Bachelorwertigkeit und der direkte Zugang zu einem Masterstudium ist möglich; bei einem Ergebnis zwischen 80 und 90% sind bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits aufzuerlegen;
- **Bachelorstudienabschluss (2 Studienjahre, Ergebnis ab 80%) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, Ergebnis ab 80%):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium mit bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits möglich;
- **Bachelorstudienabschlüsse (3 Studienjahre)** entsprechen „Associate Degrees“ und folglich ist keine Zulassung zu einem Masterstudium möglich; jedoch kann eine Zulassung zu einem Bachelorstudium gem. § 64 Abs. 1 Z 3 UG angedacht werden, wobei Prüfungen anerkannt werden können;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich.

c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Nepal:
  - i. Akkreditierte Hochschulen und Colleges in Nepal: https://www.ugcnepal.edu.np/pages/qaa-receiving-heis-8/.
  - ii. Weiterführende Informationen zu den nepalesischen Hochschulen: https://www.ugcnepal.edu.np/pages/university-7/.
- Erklärungen zum Bildungssystem Nepals: https://www.nuffic.nl/en/education-systems/nepal.

5. Sri Lanka

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 13 Schuljahren:

- Vorlage der GCE O-Levels und GCE A-Levels; in den A-Levels soll die Angabe des Common General Paper Test (mind. 30 zu erreichende Punkte) zu finden sein;
- Überprüfung der allgemeinbildenden Fächer in den O-Levels und A-Levels;
- In allen absolvierten Fächern der A-Levels wird mindestens die Note „C“ (entspricht mindestens 50% des maximal möglichen Ergebnisses) benötigt;
- Auferlegung von EPs bei fehlenden Fächern möglich (bis zu 4);
- Keine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der alleinigen Grundlage der GCE O-Levels, da die allgemeine Universitätsreife nicht durch EPs hergestellt werden kann.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen (Hilfsinstrument: CEP):

- Vorlage der GCE A-Levels und eines Bachelorstudienabschlusses notwendig; bei fehlenden A-Levels sind 4 EPs EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits aufzuerlegen;
- Prüfung der Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen durch die Website der UGC Sri Lanka;
- **Bachelorstudienabschlüsse** (4 Studienjahre) mit Bachelorwertigkeit: bei einem Ergebnis ab 85% direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich; bei Ergebnis zwischen 70 und 85 sind bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits zur Aufwertung möglich (Hochschule entscheidet über die Anzahl der EPs nach Überprüfung des Transcripts);
- **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) ohne Akkreditierung der Institution oder des Studienganges**: keine Bachelorwertigkeit, da die Studienleistungen nicht an einer anerkannten Institution absolviert wurden; eine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 UG muss gesondert geprüft werden;
- **Higher National Diploma (2-3 Studienjahre) + Top-Up-Bachelorstudium** (auch in der Transnational Education, TNE): Einzelprüfung der Institutionen und der Ausbildung notwendig; bei Akkreditierung der Hochschule, bzw. der Studiengänge bei Konstellationen mit beiden Qualifikationen aus Sri Lanka: Bewertung wie bei Punkt „Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) mit Bachelorwertigkeit“.

c. Hinweise für die Recherche und Bewertung von Studienabschlüssen:

- Recherche auf der Website der UGC Sri Lanka:
  i. Bei Benennung der gesuchten Institution in den Reitern „Universities“, „Campuses“, „Institutes“ und „Other Government Universities“: Akkreditierung der Institution und der Studien durch die staatliche UGC;
  ii. Bei privaten Anbietern: Recherche der Hochschule und des Studiengangs im Reiter „Other Recognised Degrees“ und im Suchfeld möglich;

- Mindeststandards für die Bewertung von TNE-Abschlüssen:
  i. Akkreditierung aller Hochschulen im jeweiligen Sitzstaat (Grundregel: Ausgehen von einer Gesamtakkreditierung notwendig, Validierung von Leistungen ≠ Akkreditierung der Institutionen);
  ii. Minimum der Legitimität, bsp. Registrierung / Meldung der Kooperation im Staat, in der das Programm angeboten wird (sofern vorgesehen) oder offizielle Benennung des Programms;
  iii. Spezielle Programmakkreditierung (falls möglich und sofern vorgesehen).

d. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Sri Lanka: https://www.ugc.ac.lk/index.php.
- Auflistung der anerkannten Ausbildungen im berufsbildenden Bereich: https://www.nvq.gov.lk/Insreg_Home/insreg_Institute_Select_Search.php.
- Erklärungen und Hintergrundinformationen zum Bildungssystem Sri Lankas: https://www.nuffic.nl/en/education-systems/sri-lanka.